

# Fachhochschule Eberswalde

## Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung

für den Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz  
(Diplom-Ingenieur (FH))

**gültig ab WS 2003/2004**

Die folgenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang "Landschaftsnutzung und Naturschutz" folgen den allgemeinen Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Eberswalde vom 23.05.2001 sowie der Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung vom 18.02.2003.

### § 1 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Der Studiengang "Landschaftsnutzung und Naturschutz" an der FHE gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Innerhalb des Grund- oder Hauptstudiums sind je ein berufspraktisches Semester mit einem Umfang von mindestens je 20 Wochen abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studienganges.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss des FB2 dem/der Studierenden das erste praktische Studiensemester bei Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung bzw. mindestens 24-monatiger zusammenhängender einschlägiger Berufstätigkeit als Fachsemester anrechnen.

- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 140 Semesterwochenstunden.
- (4) Vor dem Studium ist als Zulassungsvoraussetzung ein fachbezogenes Vorpraktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen erfolgreich abzuleisten, von denen acht Wochen bei Studienaufnahme nachzuweisen sind. Die ggf. verbleibenden Wochen sind bis zum Ende des 2. Semesters nachzuweisen. Eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit kann diese Vorpraxis ganz oder teilweise ersetzen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

### § 2 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Das Vordiplom kann nur erworben werden, wenn
  1. sämtliche im Grundstudium endenden Module erfolgreich abgeschlossen sind,
  2. der Nachweis über das im Grundstudium abzulegende praktische Studiensemester erfolgreich erbracht wurde,

3. die Nachweise über eine zusammenhängende, fachspezifische Exkursion von einer Dauer von mindestens 5 Tagen sowie von fünf weiteren fachspezifischen mindestens eintägigen Exkursionen und
4. der Nachweis des Vorpraktikums von 12 Wochen bis zum Ende des 2. Semesters vorliegen.

- (2) Der Nachweis über das im Grundstudium abzulegende praktische Studiensemester ist i.d.R. zu Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Bewertung der praktischen Studiensemester erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung auf der Grundlage:

1. des schriftlichen Berichtes über das praktische Studiensemester,
2. des von der Ausbildungsstelle ausgestellten Zeugnisses,
3. eines mit Erfolg gehaltenen, mindestens 15-minütigen Kurzvortrages zu im Praktikumssemester bearbeiteten Themen und
4. unter Berücksichtigung der Leistungen des Studenten/der Studentin in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

### **§ 3 Art, Umfang und Bewertung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Die Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

- (2) Zu Beginn der Vorlesungszeit werden die Modalitäten der Leistungsnachweise für das laufende Semester festgelegt und bekanntgegeben (Art, Anzahl, Umfang und voraussichtliche Termine insbesondere von Prüfungsvorleistungen).
- (3) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Prüfungsleistungen müssen für sich bestanden werden und können nicht gegeneinander verrechnet werden, sofern dies nicht ausdrücklich in der Anlage 1 vermerkt ist.
- (5) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Grundstudium endenden Prüfungsfächer für sich bestanden sind.

### **§ 4 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

- (1) Zu den Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - a) die Diplomvorprüfung im Studienfach Landschaftsnutzung und Naturschutz an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat mit Ausnahme der Regelungen des §3 (3) RPO FHE,

b) und die in den Modulen des Hauptstudiums geforderten Prüfungsvorleistungen für das entsprechende zu prüfende Modul erbracht hat.

- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin das Hauptstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Dies bedeutet im Einzelnen, das
  1. sämtliche Module des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind,
  2. der Nachweis über das im Hauptstudium abzulegende praktische Studiensemester erbracht wurde,
  3. die Nachweise über eine zusammenhängende, fachspezifische Exkursion von einer Dauer von mindestens 5 Tagen sowie von fünf weiteren fachspezifischen mindestens eintägigen Exkursionen in der Zeit des Hauptstudiums vorliegen und
  4. die Diplomarbeit erfolgreich verteidigt wurde.

### **§ 5 Art, Umfang und Bewertung der Diplomprüfung**

- (1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Eine Übersicht über zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung ist der **Anlage 2** zu entnehmen. § 3 (2) gilt entsprechend.

- (2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Prüfungsleistungen müssen für sich bestanden werden und können nicht gegen einander verrechnet werden, sofern dies nicht ausdrücklich oben vermerkt ist.
- (4) Die Gesamtdiplomnote setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) die Durchschnittsnote der Pflichtfächer des Hauptstudiums mit einer Gewichtung 0,45
  - b) die Durchschnittsnote der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums mit einer Gewichtung von 0,22
  - c) die Endnote der Diplomarbeit mit einer Gewichtung von 0,33.

### **§ 6 Diplomarbeit**

- (1) Der Kandidat/Die Kandidatin ist gehalten, sich selbständig und rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit um ein Thema für die Diplomarbeit und um eine betreuende Lehrkraft zu bemühen. Die Anmeldung zur Diplomarbeit unterliegt den Regelungen in § 3 (6) und § 16 (4) der Rahmenprüfungsordnung.
- (2) Bis zur Abgabe der Diplomarbeit erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Bearbeitungszeit von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der aktenkundigen Anmeldung. Wird die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen angefertigt oder wird die Diplomarbeit in Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule

durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

- (3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt die RPO §16 (6),(7) und (8).
- (4) Die Diplomarbeit wird in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in Form eines öffentlichen Kolloquiums am Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz statt. Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so findet auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden geleitet; er kann dies an einen Prüfer delegieren.
- (5) Voraussetzungen für die Zulassung zur Verteidigung der Diplomarbeit sind, dass
- a) der Abgabetermin eingehalten worden ist
  - b) die beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten vorliegen.
  - c) Alle geforderten Prüfungsleistungen vorliegen.
- Nach Vorliegen der Gutachten findet die Verteidigung frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.
- (6) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern (vergl. § 20 (1) RPO) bewertet. In der Regel handelt es sich dabei um die beiden Gutachter. Diese legen gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest.
- (7) Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Diplomarbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Diplomarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbständig zu begründen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem zwanzigminütigen Vortrag über die Ergebnisse der Diplomarbeit zusammenfassend zu referieren.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit beträgt in der Regel je Kandidat/Kandidatin 45 Minuten.
- (8) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit gegeben, die Gutachten ohne Benotung im Sekretariat des Fachbereiches einzusehen
- (9) Der Termin der Verteidigung wird unmittelbar nach Vorliegen der Gutachten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden durch Aushang öffentlich gemacht.

## **§ 7 Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) für Landschaftsnutzung und Naturschutz“ abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz“ in männlicher bzw. weiblicher Form verliehen.

## **§ 8 Inkrafttreten der Prüfungsordnung des Studienganges Landschaftsnutzung und Naturschutz**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eberswalde, den

Prof. Dr. Jürgen Peters  
(Dekan)

Prof. Dr. Norbert Jung  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

## Anlage 1: Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur Vordiplomprüfung

Modul	Status	Sem.	credits	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung	Fachnote
Abiotische Landschaftskomponenten	PF	1	8	8	TN ●	mP	FN
Biotische Landschaftskomponenten	PF	1	8	6	TN ●	mP K (90')	N x 0,5 N x 0,5 FN
Landschaftskundliche Arbeitsmethoden I	PF	1	4	4	● ●	B <sub>Note</sub> mP	N x 0,5 N x 0,5 FN
Englisch	PF	1	2	2	●	K (90')	FN
EDV	WPF	1	2	2	B	B	ES
Chemie	WPF	1	2	2	●	K (90')	FN
Geschichte der Landschaftsnutzung	WPF	1	2	1	KV	K (90')	FN
Spezielle Tierbestimmung	WPF	1	2	1	TN	mP	FN
Spezielle Pflanzenbestimmung	WPF	1	4	2	●	B <sub>Note</sub>	FN
Ökosystemanalyse	PF	2	8	9	TN ●	KV MP	Nx 0,25 N x 0,75 FN
Landschaftskundliche Arbeitsmethoden II	PF	2	8	7	TN ● ●	mP mP B	N x 0,5 N x 0,5 FN ES
Landschaftsplanung u. Recht	PF	2	4	4	KV	K (90')	FN
Großes Landschaftspraktikum I	PF	2	4	3	●	B	ES
Englisch	WPF	2	2	2		K (90')	FN
EDV	WPF	2	2	1	B	B	ES
Ökotoxikologie	WPF	2	2	2		K (90')	FN
Spezielle Pflanzenbestimmung	WPF	2	4	2	●	B <sub>Note</sub>	FN
Angewandte Tierökologie	WPF	2	2	1	TN	MP	FN
Kulturhistorische Landschaftsanalyse	WPF	2	4	2	B	K (90')	FN
praktisches Studiensemester	PF	3	30	5	KV	B	ES
Landschaftsanalyse	PF	4	4	4	KV	MP	FN
Landschaftsökologischer Beleg	PF	4	8	4	●	B <sub>Note</sub>	FN
GIS I	PF	4	4	3	●	B	ES
Ökologische Grundlagen des Naturschutzes	PF	4	4	4	● ● ●●	K (90')	FN
Landschaftsnutzung I (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)	PF	4	4	4	● ●	mP	FN

Umweltkommunikation	PF	4	1	1	TN	B	ES
Ökonomie I	PF	4	2	2		K (90')	FN
Angewandte Ökologie I	WPF	4	3	2	TN	B <sub>Note</sub>	FN
Geoökologische Probleme	WPF	4	1	1	KV	K (90')	FN
Landschaftswasser- und -stoffhaushalt	WPF	4	2	1	KV	B <sub>Note</sub>	FN
Landwirtschaft	WPF	4	1	1	●	B <sub>Note</sub>	FN

#### Abkürzungen

- K Klausur
- mP mündliche Prüfung
- KV Kurzvortrag
- B Beleg (z.B. Projektpräsentation, ...)
- B<sub>Note</sub> Benotete Belegarbeit
- TN Teilnahme
- ES Erfolgsschein
- Prüfungsvorleistungen (Pflichtveranstaltungen) werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben

## Anlage 2: Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

Modul	Status	Sem.	cts	SWS	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Fachnote
Landschaftsnutzung II (Landwirtschaft II, Forstwirtschaft II, Gewässernutzung, Tourismus I)	PF	5	8	8	●	B <sub>Note</sub> K (90´)	N x 0.5 N x 0,5 FN
Naturschutz	PF	5	4	4	●	K (90´)	FN
Landschaftsplanung u. -bewertung	PF	5	4	3	●	K (90´)	FN
Öffentlichkeitsarbeit und Beratungs- wesen	PF	5	2	2	B	mP	FN
Ökonomie II	PF	5	2	1	●	K (90´)	FN
Geländepraktikum	PF	5	2	2	TS ●	B	ES
Spezialisierung Planung und Management	WPF	5	4	3	●	mP	FN
Spezialisierung Umweltbildung	WPF	5	4	4		mP mP	N x 0,5 N x 0,5 FN
Spezialisierung Bodenschutz	WPF	5	4	3	●	B <sub>Note</sub>	FN
GIS II <sup>1</sup>	WPF	5	2	2	●	B <sub>Note</sub>	FN
Biostatistik	WPF	5	1	1		B	ES
Gestaltungslehre	WPF	5	2	2		B <sub>Note</sub>	FN
Dorfentwicklung und Landschaftsges- taltung	WPF	5	2	2	B	mP	FN
Angewandte Ökologie II	WPF	5	2	1		B	ES
Moorkunde	WPF	5	2	1	●	mP	FN
Gewässerentwicklung	WPF	5	2	2	B	B <sub>Note</sub>	FN
Landschaftswasser- und -stoffhaushalt	WPF	5	2	1	●	B <sub>Note</sub>	FN
Wildtiermanagement	WPF	5	1	1		K (90´)	FN
praktisches Studiensemester	PF	6	26	5	KV	B	ES
Landschaftspraktikum	PF	6	4	3	TN ●	B	ES
Projektplanung	PF	7	8	4		KV B <sub>Note</sub>	N x 0,33 N x 0,67 FN
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)/ Landschaftspflegerische Begleitpla- nung (LBP)	PF	7	2	2	KV	K (90´)	FN
Ökopsychologie und Ethik	PF	7	2	2	TN	B	ES

BWL/Umweltökonomie	PF	7	4	4	●	K (90')	FN
Spezialisierung Planung und Management <sup>1</sup>	WPF	7	10	8	KV B	K(90')	FN
Spezialisierung Umweltbildung <sup>1</sup>	WPF	7	10	6	2 X B Übung	mP	FN
Spezialisierung Bodenschutz <sup>1</sup>	WPF	7	10	6	KV	K(90') B <sub>Note</sub>	N x 0,5 N x 0,5 FN
Landschaftsästhetik	WPF	7	2	2	KV	B <sub>Note</sub>	FN
Globale Umweltsituation u. Ressour- censchutz	WPF	7	2	2	TN	mP	FN
Autocad oder GISCAD	WPF	7	2	1	●	B	ES
ökologische Modellierung	WPF	7	2	1	●	B	ES
Umweltpolitik	WPF	7	2	1		B	ES
Diplomarbeit incl. Diplomandensemi- nar	PF	8	20	6	●	B <sub>Note</sub> KV	N x 0,7 N x 0,3 FN
Spezialisierung Planung und Management: Regional- entwicklung und Tourismus	WPF	8	2	2		B <sub>Note</sub>	FN
Spezialisierung Planung und Management: Ingenieur- biologie	WPF	8	4	2	●	K (90')	FN
Spezialisierung Umweltbildung: Kom- munikation II	WPF	8	2	2	B, Exk 1 Übung	B <sub>Note</sub>	FN
Spezialisierung Umweltbildung: inte- grative Umweltbildung	WPF	8	8	4	B, Exk 1 Übung	B <sub>Note</sub>	FN
Spezialisierung Bodenschutz: Boden- und Ressourcenschutz	WPF	8	4	2	●	mP	FN
Spezialisierung Bodenschutz: Boden- schutzplanung und Vorsorgemaß- nahmen	WPF	8	6	4	KV	K(90')	FN

Anmerkung: in der Spezialisierung Planung und Management sind im 8. Semester weitere Module frei wählbar

Abkürzungen

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
KV	Kurzvortrag
B	Beleg (z.B. Projektpräsentation, ...)
B <sub>Note</sub>	Benotete Belegarbeit
TN	Teilnahme
ES	Erfolgsschein
●	Prüfungsvorleistungen (Pflichtveranstaltungen) werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben